

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“, Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim

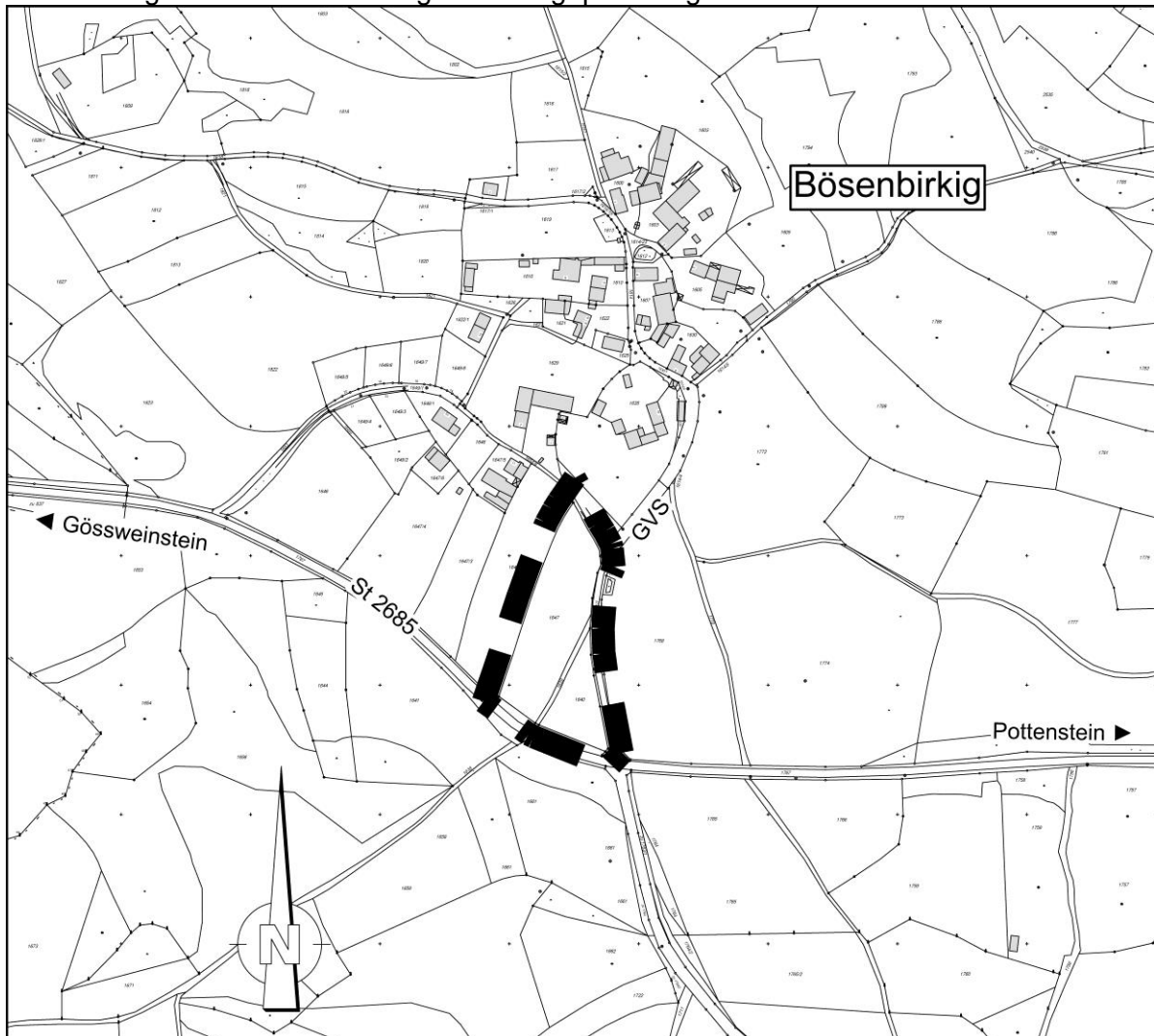
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat von Gößweinstein hat in seiner Sitzung am 30.07.2019 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung umfasst folgende Flächen:

Die Grundstücke Fl.-Nrn 1639 (Teilfläche), 1640 und 1647, alle Gmkg Stadelhofen.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 30.07.2019 sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

19.08. bis 27.09.2019

im Rathaus Gößweinstein, Burgstraße 8, 1. Stock (Zi. Nr. 5) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Marktes Gößweinstein unter www.goessweinstein.de eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:
Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Landratsamt Forchheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.